

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	14.03.2006	Nr.	9
--------------	---------------------------	------------	-----	---

Inhaltsangabe

- 21. Einladung der Jagdgenossenschaft Bornheim zur Genossenschaftsver- S. 79
sammlung am Mittwoch, dem 05.04.2006, 19.00 Uhr in die Gaststätte Bräu-
tigam in Bornheim-Merten, Händelstraße 45
- 22. 2. Satzung vom 09.03.2006 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der S. 80
Stadt Bornheim vom 11.11.2004
- 23. Bekanntmachung betr. Widmung von Straßen S. 83
- 24. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 71 in der Ortschaft Roisdorf; Be- S. 84
schluss über die Einleitung des Verfahrens
- 25. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 sowie der Aus- S.86
legung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen
- 26. Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquidi- S.88
tätssicherung für die Stadtkasse der Stadt Bornheim (Kassenkreditsatzung)
vom 10.März 2006
- 27. Bekanntmachung betr. Beteiligungsbericht 2004 S.90

Notieren Sie sich jetzt schon wichtige Termine:

29. April 2006: Eröffnung der Spargelsaison 2006, Peter-Fryns-Platz

11. Juni 2006: Stadtfest zum Jubiläum „25 Jahre Stadt Bornheim“

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis be-
trägt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jah-
res in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet
sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur
Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Jagdgenossenschaft Bornheim

53332 Bornheim, den 10.3.2006
Geschäftsstelle:
Kardorf, Mühlenfeld 6
Tel.: 02227/5223
0172 2451832

21.

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bornheim gem. § 9 der Genossenschaftssatzung zu einer Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, dem 5.4.2006, 19.00 Uhr

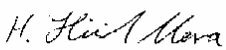
in die Gaststätte Bräutigam in Bornheim-Merten, Händelstr. 45, ein.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Entgegennahme der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 8.4.2002
3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes vom 29.11.2005 betr. Verpachtung des Teilverpachtungsbezirks Widdig
4. Entlastung des Jagdvorstandes, des Jagdausschusses und des Geschäftsführers
5. Wahl des Geschäftsführers, Wahlperiode 2006 – 2010
6. Wahl der Mitglieder des Jagdausschusses, Wahlperiode 2006 – 2010
7. Wahl des Jagdvorstandes, Wahlperiode 2006 – 2010
8. Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006 – 2009
9. Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift zu TOP 2. sowie der Entwurf des Haushaltsplanes 2006 – 2009, TOP 8. können nach vorheriger Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Jagdvorsteher


(H.-Heinrich Marx)

**22. 2. Satzung vom 09.03.2006 zur Änderung
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08. März 2006 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende 2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

1. Nach § 3 Abs. 7 werden folgende neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:
 - „(8) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
 - (9) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:
 1. Wirtschaftsförderung,
 2. Beschäftigungsförderung,
 3. Gewerbeflächenplanung,
 4. Einzelhandelskonzepte.“
2. In § 3 wird der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 10.
3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften berät über alle städtebaulichen Maßnahmen, insbesondere die Baufeldplanung einschließlich der Verkehrsplanung.“
4. In § 9 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 1 gestrichen. Dadurch werden die bisherigen Nr. 2. bis 6., 6.1 und 6.2 zu den neuen Nr. 1. bis 5., 5.1 und 5.2.
5. § 9 Abs. 2 Nr. 2. (neu) erhält folgende Fassung:

„die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind.“
6. § 9 Abs. 7 wird gestrichen. Dadurch wird der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 7.
7. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Zuständigkeit des Ausschusses für Schule und soziale Angelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten entscheidet über alle städtischen Schulbaumaßnahmen und über alle übrigen äußeren Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule.

- (2) Der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten übt das Vorschlagsrecht nach § 61 des Schulgesetzes NRW für die Besetzung von Stellen der Leiter/Leiterinnen und deren ständige Vertreter/Vertreterinnen aus.
- (3) Der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Familien- und sozialen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) In sozialen Angelegenheiten behandelt der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten insbesondere
 1. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Senioren/Seniorinnen,
 2. die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler/ Spätaussiedlerinnen,
 3. besondere Programme der Sozialarbeit, z.B.
 - 3.1 zur Betreuung von ausländischen Flüchtlingen oder Aussiedlern und Aussiedlerinnen sowie
 - 3.2 zur Integration von Minderheiten,
 4. Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bornheim gegeben ist.
- (5) Der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmenvon mehr als 50.000,- EUR.
8. Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.
9. In § 16 Abs. 3 wird nach Nr. 3. folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn diese Vorhaben nicht von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,“
10. In § 16 Abs. 3 wird die bisherige Nr. 4 zur neuen Nr. 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small> 2. Satzung vom 09.03.2006 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

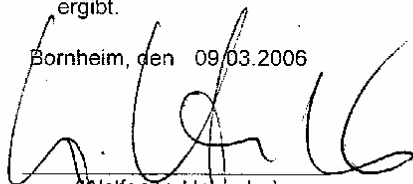
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 09.03.2006



(Wolfgang Heßeler)
Bürgermeister

23.

Bekanntmachung

Die nachfolgende Straße wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Hemmerich	Heerweg (Pützgasse - Heiderbergstraße)	Gemarkung Hemmerich, Flur 7, Flurstücke 161 teilw., 73 teilw., Flur 8, Flurstück 245 teilw.	Haupterschließungsstraße

Der Kartenausschnitt, in dem die gewidmeten Flächen dargestellt sind, kann während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 412, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 06.03.2006

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

(Henseler)



24. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 71 in der Ortschaft Roisdorf:
Beschluss über die Einleitung des Verfahrens

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 gemäß § 12 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ro 71 in der Ortschaft Roisdorf einzuleiten.

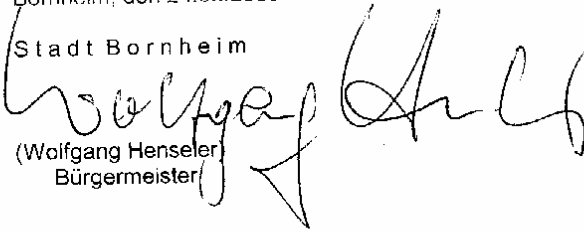
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Gemarkung Roisdorf Flur 13 Nrn. 1305, 1306 und 1307 an der Brunnenallee.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

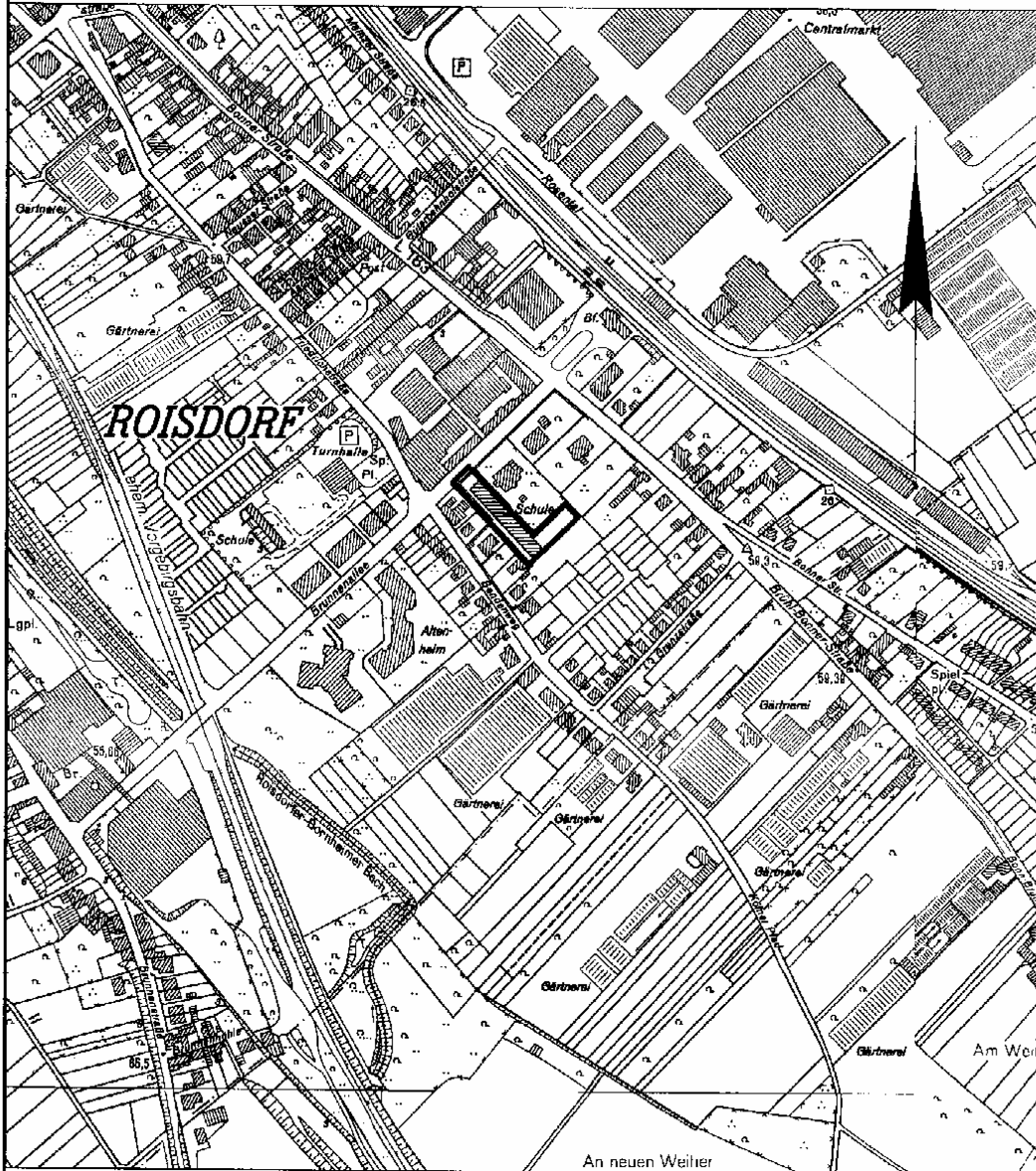
Bornheim, den 24.02.2006

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Ro 71
in der Ortschaft Roisdorf



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006
sowie der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen

25. **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am ____ . ____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	56.104.438 EUR
	in der Ausgabe auf	74.428.135 EUR
<u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	17.073.560 EUR
	in der Ausgabe auf	17.073.560 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2006** für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.726.453 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die im Haushaltsjahr **2006** zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde in der Kassenkreditsatzung vom ____ auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 02.12.2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **230 v.H.**
 - b.) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **391 v.H.**
2. **Gewerbesteuer** auf **420 v.H.**

§ 6

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „kw“ oder „ku“ haben zur Folge, dass die so gekennzeichnete Stelle beim Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers wegfällt (kw) oder umzuwandeln (ku) ist. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land NW in der ab 01.01.1982 geltenden Fassung wird die Einweisung von Beamten in eine höhere Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zugelassen.

Vorstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister hat dem Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08. März 2006 den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit allen Anlagen zugeleitet. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2006 nebst ihren Anlagen liegen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus. Das Beratungsverfahren endet am 04. April 2006.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006 in der Zeit vom

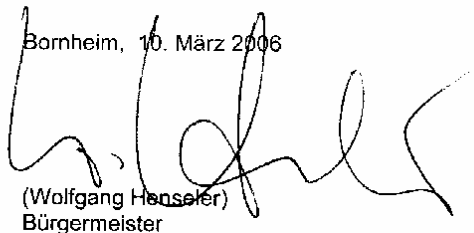
15. März 2006 bis einschließlich 30. März 2006

beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 3 – Finanzen –, Zimmer 456, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bornheim, 10. März 2006



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung
für die Stadtkasse der Stadt Bornheim
(Kassenkreditsatzung)
vom 10. März 2006**

26.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.03.2006 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

**§ 1
Kredit zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung der Kassenkreditsatzung für das
Haushaltsjahr 2006**

Die vorstehende Kassenkreditsatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10. März 2006


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Stadt Bornheim

**Bestätigung
nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**

Fachbereich	Datum
3	10. März 2006

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten

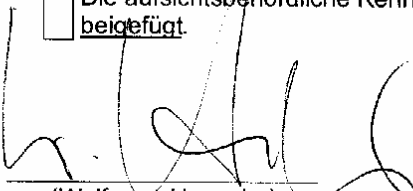
Bezeichnung der Satzung
Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für die Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2006 (Kassenkreditsatzung)

mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom

Datum der Ratssitzung	TOP - Nr.	Vorlage - Nr.
08.03.2006	5	47/ 2006 - 3

übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

- Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
 Die aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme bzw. Genehmigung ist als Anlage beigefügt.


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2004

27.

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim hat gemäß § 112 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Beteiligungsbericht für 2004 erstellt. Der Bericht enthält Informationen über die Beteiligung der Stadt Bornheim an Unternehmen des privaten Rechts. Die Einsichtnahme in den Bericht ist jedermann gestattet.

Gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW weist der Bürgermeister auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich hin.

Zu diesem Zweck wird der Bericht bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 456 während der Dienststunden bereitgehalten.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags jeweils	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr .

Bornheim, den 10. März 2006

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

(Wolfgang Henseler)

